

MoCoPay GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1. Anwendungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend als „AGB“ bezeichnet) der MoCoPay GmbH (nachfolgend als „MoCoPay“ bezeichnet) gelten für die Produkte, technische Lösungen und Dienstleistungen von MoCoPay (nachfolgend als „Leistungen“ bezeichnet) gegenüber ihren Vertragspartnern. MoCoPay erbringt ihre Leistungen insbesondere, aber nicht ausschließlich im Telekommunikationssektor.
- 1.2. Die AGB gelten nur gegenüber Vertragspartnern, die Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 i.V.m. §14 BGB sind (nachfolgend als „Kunden“ bezeichnet).
- 1.3. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn MoCoPay deren Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat. Änderungen dieser AGB werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung schriftlich widerspricht. MoCoPay weist den Kunden zum Fristbeginn auf dieses Widerspruchsrecht und darauf hin, dass mit Ablauf der Frist die Zustimmung des Kunden zu der Änderung der AGB als erteilt gilt.

§ 2. Leistungsumfang

- 2.1. Art und Umfang der Leistungen von MoCoPay ergeben sich aus den vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere dem Auftrag des Kunden, der bei Vertragsabschluss gültigen Leistungsbeschreibung, der Schnittstellenspezifikation für das ausgewählte Produkt und den vorliegenden AGB. Die Entgelte für die einzelnen Leistungen ergeben sich aus den bei Vertragsabschluss gültigen Preisen. Angebote sind stets freibleibend. Vertragsabschlüsse, insbesondere auch mündliche Nebenabreden, und Zusicherungen und Aufträge bedürfen der Schriftform. Eine Abweichung hiervon bedarf ebenfalls der Schriftform.
- 2.2. Die Übergabe von SMS- bzw. MMS-Informationen durch den Kunden zu den Systemen von MoCoPay erfolgt ausnahmslos über die in den jeweiligen zum Vertragsabschluss gültigen Leistungsbeschreibungen und/oder in den Schnittstellenspezifikationen definierten Formaten und Übergabeparameter.
- 2.3. Die Weiterleitung der SMS bzw. MMS innerhalb der Mobilfunknetze durch die jeweiligen Mobilfunknetzbetreiber ist nicht Gegenstand der Leistungen von MoCoPay. Für dabei auftretende Verzögerungen, Störungen oder Fehler haftet MoCoPay nicht. Im Zusammenhang damit weist MoCoPay darauf hin, dass aufgrund der technischen Einstellungen der Mobilfunknetze die an die GSM-Mobilfunknetze weitergeleiteten SMS-Nachrichten dort in der Regel maximal für eine Zeit bis zu 48 Stunden zur Zustellung an den Empfänger bereit gehalten und danach ohne Zustellung gelöscht werden. Die Auslieferung der MMS erfolgt an die jeweilige MMSC Schnittstelle und wird nach erfolgreicher Bestätigung als erfolgreich übergeben verbucht. Eine Überprüfung der Zustellung zum Endkunden erfolgt nicht.

- 2.4. Grundlage für das von MoCoPay im Mobilfunkbereich zuzuführende Verkehrsvolumen ist das durchschnittlich generierte SMS- und MMS-Volumen des Kunden der vergangenen 6 Monate („voraussichtliches Verkehrsvolumen“). Soweit das voraussichtliche Verkehrsvolumen zu Beginn des Vertragsverhältnisses noch nicht ermittelt werden kann, gehen die Parteien von einem Volumen von maximal 10.000 SMS/täglich und maximal 300 SMS/min sowie von einem Volumen von 3.000 MMS/täglich und maximal 30 MMS/min aus. Der Kunde ist verpflichtet, MoCoPay mindestens 2 Wochen vorher über bevorstehende, deutliche Erhöhungen des Verkehrsvolumens (d.h. mindestens mehr als 10% gegenüber dem üblichen Volumen je Tag und/oder je Minute), insbesondere aufgrund geplanter Massensendaktionen (z.B. besondere Werbeaktionen, TV-Events oder größere SMS-/ MMS-Versandaktionen etc.) schriftlich zu informieren. Die Änderung der Kapazitäten wird nur dann, soweit und solange wirksam, wenn MoCoPay diese schriftlich bestätigt. MoCoPay haftet nicht für Schäden von Partner, die auf einer außerplanmäßigen - nicht durch MoCoPay bestätigten - Erhöhung des Verkehrsvolumens, z.B. infolge nicht angekündigter umfangreicher Werbemaßnahmen, beruhen. Der Kunde verpflichtet sich, MoCoPay insoweit auch im Innenverhältnis von Schadensersatzansprüchen Dritter, insbesondere der Vorlieferanten, freizustellen.
- 2.5. Soweit die Leistungen von MoCoPay die Bearbeitung von Nachrichten betrifft, beschränkt sich diese ausschließlich auf die Bearbeitung von Nachrichten mit privatem oder informativem Inhalt. Eine Bearbeitung von Nachrichten mit rechtserheblichem Inhalt, insbesondere von Willenserklärungen sowie Nachrichten, die als Grundlage wirtschaftlich bedeutsamer Entscheidungen bestimmt sind, ist nicht Gegenstand der vertraglichen Leistung.
- 2.6. Die Zustimmungs- bzw. Beendigungsnachrichten von Abonnementkunden wird MoCoPay unter Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen speichern.
- 2.7. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass MoCoPay personenbezogene Daten mittels elektronischer Datenverarbeitung im Rahmen des Vertragsverhältnisses zur Abwicklung und Abrechnung speichert. MoCoPay wird dabei die einschlägigen Rechtsvorschriften beachten. Der Kunde verpflichtet sich ausschließlich Daten zur Verfügung zu stellen, die im Einklang mit dem Datenschutzrecht stehen.
- 2.8. Der Kunde bestätigt, dass die gewünschte Datenübertragung der MSISDN durch MoCoPay auf Weisung des Kunden und in seinem Auftrag nach § 11 BDSG erfolgt.
- 2.9. Der Kunde verpflichtet sich, die datenschutzrechtlichen Vorschriften in Bezug auf die übermittelten Daten einzuhalten und die MSISDN nicht ohne eindeutige und schriftliche Genehmigung des Endnutzers anderweitig zu verwenden.
- 2.10. Soweit MoCoPay für den Kunden die Bereitstellung von Inhalten, zum Beispiel Klingeltöne, Bilder oder Animationen erbringt, steht MoCoPay dafür ein, dass durch diese Inhalte keine Rechte Dritter, insbesondere keine Schutzrechte, verletzt werden.
- 2.11. MSISDNs von Endkunden werden nur dann von MoCoPay an den Kunden weitergegeben, wenn dieser schriftlich nachweisen kann, dass die Endkunden ihr Einverständnis für die Weitergabe und den Erhalt von aktiven SMS vom Anbieter gegeben haben und der jeweilige Kunde MoCoPay schriftlich von Ansprüchen der Endkunden ohne Haftungsbeschränkungen freistellt.
- 2.12. Der Kunde ist damit einverstanden, dass MoCoPay berechtigt ist, ihre Leistungen vollständig oder zum Teil über Dritte zu erbringen.

§ 3. Gewährleistung, Wartung und Störungsmanagement

- 3.1. MoCoPay gewährleistet die Erbringung ihrer Leistungen nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften.
- 3.2. Sofern die Leistungen von MoCoPay technische Lösungen beinhalten, die eine Systemverfügbarkeit von MoCoPay voraussetzen, beträgt diese 98,5% im Jahresdurchschnitt (ohne geplante und dem Kunden mitgeteilte Auszeiten). Ansprüche aus Schlechtleistung sind ausgeschlossen, sofern MoCoPay die Störung innerhalb des auf die Störungsmeldung folgenden Werktags beseitigt hat.
- 3.3. Dem Kunden ist bekannt, dass die Leistungen von MoCoPay im Mobilfunkbereich nach Maßgabe der Bereitstellung und Verfügbarkeit von Mobilfunknetzen durch Mobilfunknetzbetreiber und/oder der von Dritten zur Verfügung gestellten Übertragungswege erbracht werden. MoCoPay kann daher keine Gewährleistung für die Verfügbarkeit solcher Mobilfunknetze und Übertragungswege und damit für die jederzeitige Erbringung der Leistungen übernehmen.
- 3.4. Sind voraussehbare Wartungsarbeiten erforderlich, werden diese mit einem Vorlauf von 3 Tagen angekündigt. Die Wartungsarbeiten werden, soweit möglich, in der Off-Peak-Zeit ausgeführt.
- 3.5. Sind geplante Wartungsarbeiten zur Aufrechterhaltung der Systemfunktionalitäten erforderlich, wird dies dem Kunden unter Angabe der Anfangs- und voraussichtlichen Endzeit mitgeteilt. Zu diesem Zweck und zur Klärung aller technischen und organisatorischen Abwicklungsfragen im Zusammenhang mit der Durchführung der vertraglichen Vereinbarungen benennt der Kunde gegenüber MoCoPay eine Kontaktstelle, die jederzeit erreichbar ist.
- 3.6. Sind unerwartete Wartungsarbeiten oder Störungsbehebungen aus Gründen erforderlich, die der Sphäre des Kunden entstammen, und ist dadurch das Funktionieren der Systeme gestört, gehen diese Ausfallzeiten zu Lasten des Kunden und werden bei der Ermittlung der erreichten Verfügbarkeit nicht berücksichtigt. Ist der Ausfall vom Kunden zu vertreten, ist MoCoPay berechtigt, die durch den Ausfall entstandenen Schäden und die durch die Behebung der Störung entstandenen Kosten vom Kunden zu verlangen.
- 3.7. Zur Entgegennahme von Störungsmeldungen steht die MoCoPay Hotline wochentags von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 9:00 und 19:00 Uhr unter der Rufnummer 0180 50 60 536 zur Verfügung. Ausgenommen sind bundesweite Feiertage sowie zusätzliche Feiertage in Nordrhein-Westfalen.

§ 4. Pflichten des Kunden

- 4.1. Der Kunde ist zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet. Entgeltansprüche, die durch unbefugte Nutzung Dritter entstanden sind, hat der Kunde zu erfüllen, wenn die unbefugte Nutzung durch ihn zu vertreten ist.
- 4.2. Zu einer Nutzung von Marken oder anderen gewerblichen Schutzrechten von MoCoPay, den Netzbetreibern, Vorlieferanten oder den mit diesen verbundenen Unternehmen ist der Kunde nicht berechtigt, es sei denn, dass ihm dies zuvor schriftlich von dem Rechteinhaber erlaubt worden ist. Ist die Nutzung von Marken- Logos oder sonstiger Firmenkennzeichen Gegenstand der zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Leistungen, wird der Kunde in Zusammenhang mit der Verwendung dieser

Zeichen jegliche Handlungen unterlassen, die geeignet sind, dem Ansehen der betreffenden Firmen zu schaden. Eine Bewerbung in Zusammenhang mit den Marken-Logos ist nur zulässig, wenn der Kunde die Bewerbung MoCoPay zuvor zur Weiterleitung an die Rechteinhaber zur Verfügung gestellt hat und die Rechteinhaber der konkreten Bewerbung zugestimmt haben.

- 4.3. Der Kunde führt alle erforderlichen Nutzungs- und Verwertungsangaben, z.B. an GEMA, Musikverlage und andere Berechtigte ab.
- 4.4. Der Kunde ist für den Inhalt der von ihm an MoCoPay zur Weiterleitung übergebenen Nachrichten und Inhalte alleine verantwortlich. Er sichert zu, dass der Versand von SMS und MMS-Nachrichten nur an Empfänger erfolgt, die mit dem Erhalt der Nachricht einverstanden sind. Der Kunde sichert zu, dass er die Leistungen von MoCoPay ausschließlich unter Beachtung der geltenden gesetzlichen, insbesondere datenschutzrechtlichen Bestimmungen nutzt und über die insoweit gegebenenfalls erforderlichen Einwilligungen seiner eigenen Kunde zur Übermittlung von Daten an oder über MoCoPay verfügt.
- 4.5. Der Kunde sichert weiter zu, dass seine Dienste rechtmäßig, insbesondere gesetzmäßig und unter Beachtung behördlicher Auflagen angeboten werden. Der Kunde sichert insbesondere zu, dass die von ihm angebotenen Informationen und Dienste nicht gegen Persönlichkeits-, Urheber-, Patent-, Marken-, Leistungsschutzrechte oder andere Rechte Dritter verstoßen, er seine Pflichten nach der TKV, der TKNV, dem TKG, dem TMG, der Preisangabenverordnung beachtet, strafrechtliche Vorschriften und solche zum Schutze der Jugend nicht verletzt werden und die Dienste wettbewerbsrechtlich konform von ihm auf dem Markt angeboten werden. Es dürfen keine Dienste mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten angeboten oder auf Dienste mit solchen Inhalten hingewiesen werden. Dienste, die geeignet sein können, Kinder und Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem körperlichen, geistigen oder seelischen Wohl zu beeinträchtigen, dürfen nur mit einer wirksamen Zugangskontrolle angeboten werden, so dass eine Nutzung durch Minderjährige unmöglich ist. Bei Versand ins Ausland muss der Kunde die dort jeweils geltenden Regelungen in eigener Verantwortung beachten.
- 4.6. Verstoßen die Dienste des Kunden gegen gesetzliche Bestimmungen, behördliche oder gerichtliche Anordnungen oder gegen die guten Sitten, haftet der Kunde gegenüber MoCoPay auf Ersatz aller hieraus entstehenden direkten und indirekten Vermögens- und sonstiger Schäden. Wird MoCoPay von Dritten wegen der von dem Kunden angebotenen Dienste oder wegen der Verletzung von Pflichten des Kunden aus den vertraglichen Vereinbarungen auf Leistung oder Unterlassung in Anspruch genommen, so hat der Kunde MoCoPay auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen im Innenverhältnis freizustellen und MoCoPay unverzüglich alle Auskünfte zu geben, die MoCoPay für eine Rechtsverteidigung erforderlich erscheinen. Der Kunde wird MoCoPay nach besten Kräften bei der Verteidigung unterstützen und wird MoCoPay auf Wunsch eine Sicherheit für mögliche weitere Forderungen erteilen, die aufgrund der Inanspruchnahme von MoCoPay entstehen können und bereits absehbar sind (z.B. Prozesskosten, ähnliche Ansprüche von Dritten in gleich gelagerten Fällen usw.). Ansprüche Dritter sowie etwaige Schadenersatzforderungen werden somit direkt an den Kunden weitergereicht. Diese Regelungen gelten auch nach Beendigung der vertraglichen Vereinbarungen fort, soweit die Ansprüche von Dritten wegen der während der Vertragslaufzeit erbrachten Dienste des Kunden geltend gemacht werden oder hiermit in engem Zusammenhang stehen.

- 4.7. Liegen MoCoPay hinreichende Anhaltspunkte vor, dass der Kunde gegen eine der vorstehend genannten Verpflichtungen verstoßen hat, ist MoCoPay unbeschadet weiterer Rechte zur Sperrung der Leistungen bzw. Zugänge und/oder zur außerordentlichen Kündigung der Verträge über die Nutzung der Leistungen berechtigt, falls diese Maßnahmen wegen der Umstände des Einzelfalles nicht zu dem Verstoß außer Verhältnis stehen. Hinreichende Anhaltspunkte liegen insbesondere vor bei vermehrt aufgetretenen Reklamationen zu einem Dienst oder sonstigen Tatsachen, die einen offensichtlichen Verstoß gegen einen der Verhaltenskodices gem. Ziff. 4.5 und/oder gegen geltendes Recht, wie etwa die Zusendung unerwünschter Werbung per Fax, SMS oder E-Mail und den Einsatz von Dialern unter Verstoß gegen das Preisangabenrecht, erkennen lassen. Im Falle der Sperrung eines Dienstes aufgrund des Vorliegens der vorgenannten Voraussetzungen sind Schadensersatzansprüche des Kunden gegen MoCoPay ausgeschlossen, es sei denn, dass eine unberechtigte Sperrung auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens MoCoPay zurückzuführen ist. Dies gilt auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, der sonstigen Mitarbeiter, Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von MoCoPay.
- 4.8. Wird MoCoPay von einem Gericht und/oder aufgrund eines Gesetzes zur Sperre der Leistungen oder Rufnummern verpflichtet, ordnet ein Mobilfunknetzbetreiber gegenüber MoCoPay eine Sperrung an oder vereinbart MoCoPay mit einem Mobilfunknetzbetreiber eine Sperrung, so hat MoCoPay dieser Verpflichtung nachzukommen, ohne dass dem Kunden hieraus Rechte gegen MoCoPay erwachsen. Das gilt insbesondere dann, wenn ein Mehrwertdienst nach Maßgabe des § 45o TKG oder einer Nachfolgevorschrift zu sperren ist. MoCoPay wird den Kunden unverzüglich informieren, sobald MoCoPay auf Sperrung o.ä. gegenüber dem Kunden in Anspruch genommen wird. Soweit durch solche Maßnahmen die Dienste des Kunden inhaltlich betroffen sind, hat der Kunde daraus folgende Erkenntnisse bzw. Konsequenzen unmittelbar bei seinen Diensten zu berücksichtigen.
- 4.9. Dem Kunden ist bekannt, dass Mobilfunknetzbetreiber die an MoCoPay zur Nutzung überlassenen Kurzwahlnummern bei einer missbräuchlichen Verwendung der Dienste, insbesondere von Premium SMS (z.B. auch Spam-SMS), sperren können. Der Kunde muss im Fall eines von ihm zu verantwortenden Missbrauchs, der eine Sperre verursacht, den gesamten hierdurch entstehenden Schaden tragen und MoCoPay von der Haftung freistellen
- 4.10. Der Kunde hat Kennwörter oder sonstige Zugangsnummern, die ihn zur Nutzung der Leistungen berechtigen, sorgfältig aufzubewahren und geheim zu halten, um Missbrauch zu vermeiden. Sobald er Anlass hat, einen Missbrauch des Kennworts zu vermuten, hat er dies MoCoPay mitzuteilen und ändern zu lassen. Wird die vertragliche Leistung unter Verwendung der geheimen Zugangsdaten von Dritten genutzt, treffen den Kunden dieselben Pflichten wie bei eigener Nutzung. Das gilt insbesondere für die Zahlungspflicht. Die Verpflichtung entfällt in dem Umfang, wie der Kunde diese Drittnutzung nicht zu vertreten hat.
- 4.11. Der Kunde ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige jeder Änderung seiner Firma, seines Geschäftssitzes bzw. seiner Rechnungsanschrift, seiner Rechtsform, seiner Bankverbindung und einer Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen verpflichtet.
- 4.12. Der Kunde verpflichtet sich, die in die Mobilfunknetze zu verteilenden Inhalte nach den vereinbarten Schnittstellenbeschreibungen anzuliefern und erkennt an, dass MoCoPay anderenfalls keine Haftung für die ordnungsgemäße Weiterbearbeitung übernimmt.

- 4.13. Der Kunde ist verpflichtet, zwingende Auflagen der Vorlieferanten von MoCoPay, insbesondere der Netzbetreiber und anderer Vertragspartner, einzuhalten. Insbesondere darf der Kunde Mobilfunknetzleistungen, soweit sie ihm durch MoCoPay vermittelt werden, z.B. SMS Kurzwahlnummern, nicht ohne ausdrückliche Genehmigung an Dritte zu gewerblichen Zwecken weiter vermitteln oder anbieten („Reselling“). Der Kunde haftet gegenüber MoCoPay für durch ihn veranlasstes oder zu vertretendes Reselling und den entstehenden Schaden und stellt MoCoPay für diesbezügliche Ansprüche der Vorlieferanten, seien sie berechtigt oder unberechtigt, in angemessenem Umfang frei.
- 4.14. Der Kunde stimmt ausdrücklich zu, dass er seine Inhalte und Dienste nur mit dem deutlich lesbaren Zusatz „powered by MoCoPay“ oder einem ähnlichen Diensteanbieter-Zusatz an den Endkunden anzubieten hat, soweit MoCoPay dies von seinem Kunden verlangt.

§ 5. Änderungen technischer Parameter

- 5.1. Zur Aufrechterhaltung oder zur Verbesserung der Produkte und Leistungen kann MoCoPay Änderungen und Modifikationen an der Übergabeschnittstelle oder an der für die Abwicklung der Dienste des Kunden genutzten Infrastruktur in dem Umfang durchführen, wie dies unter Berücksichtigung der berechtigten Kundeninteressen zumutbar ist. Voraussehbare Änderungen und Umstellungen werden dem Kunden zeitnah bekannt gegeben.

§ 6. Vertragsänderungen

- 6.1. Dem Kunden ist bekannt, dass die Leistungen von MoCoPay technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen unterworfen sind, die sich ändern können, z. B. weil sich die regulatorischen Rahmenbedingungen oder gesetzlichen Bestimmungen (z. B. TKG einschließlich aller Rechtsverordnungen) ändern. Regulatorische Rahmenbedingungen sind Verträge von MoCoPay mit Vorlieferanten, insbesondere Netzbetreibern in Bezug auf Leistungen, sonstige Verträge von MoCoPay mit Dritten, die zu Erbringung der Leistungen gegenüber dem Kunden erforderlich sind, sowie Entscheidungen von Gerichten, der Bundesnetzagentur und anderer Behörden. MoCoPay ist im Falle solcher Änderungen berechtigt, die vertraglichen Leistungen einseitig nach eigenem Ermessen im Rahmen der Billigkeit nach § 315 BGB anzupassen. Solche Anpassungen sind nach Möglichkeit von MoCoPay mit einer Frist von 3 Wochen vorab schriftlich anzukündigen, es sei denn, eine solche Frist ist wegen der Eilbedürftigkeit (etwa bei Gerichts- oder Behördenentscheidungen) nicht einhaltbar. Ist eine solche Anpassung nicht möglich und wird MoCoPay die Leistung durch die Änderung der Rahmenbedingungen ökonomisch oder technisch wesentlich erschwert, steht MoCoPay ein Kündigungsrecht aus außerordentlichem Grund zu, wenn eine Anpassung des Vertrages nicht zu sachgerechten und zumutbaren Ergebnissen führt. Die außerordentliche Kündigung ist mit einer Notfrist von einer Woche zu erklären.
- 6.2. Liegen die Voraussetzungen von Ziffer 6.1 nicht vor, ist MoCoPay zu Änderungen ihrer vertraglichen Leistungen und vom Kunden zu zahlender Entgelte gleichwohl berechtigt und hat den Kunden in Textform rechtzeitig zu informieren. Im Falle einer Vertragsänderung gemäß dieser Ziffer 6.2 ist der Kunde allerdings berechtigt, den Vertrag mit MoCoPay mit einer Frist von einem Monat zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsänderung in Textform zu kündigen.

- 6.3. Das Recht zu Vertragsänderungen nach anderen gesetzlichen Regelungen bleibt für beide Parteien unberührt.

§ 7. Rechnungserstellung

- 7.1. MoCoPay erstellt dem Kunden monatlich eine Abrechnung über sämtliche von dem Kunden genutzten Leistungen und gewählten Produkte. In der Abrechnung werden die einzelnen Produkte und Leistungen gesondert ausgewiesen. Für die Leistungen von MoCoPay im Festnetz- und Mobilfunkbereich sind Grundlage für die Abrechnung die von den Netzbetreibern/ Vorlieferanten mitgeteilten Daten/Volumen.
- 7.2. Die Abrechnungsdaten werden je nach Mehrwertdienst bis zu 80 Tage nach Rechnungsversand gespeichert. Nach Löschung der Daten ist MoCoPay von der Pflicht zur Vorlage dieser Daten zum Nachweis der Richtigkeit der Entgeltabrechnung befreit. Einwendungen gegen eine Rechnung sind daher nur bis zu 6 Wochen nach Rechnungsversand möglich. MoCoPay wird hierauf in jeder Rechnung gesondert hinweisen.
- 7.3. Die vom Kunden zu zahlenden Entgelte sind mit Zugang der Rechnung sofort ohne Abzug fällig.
- 7.4. Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden, z. B. aufgrund von Überzahlungen, Doppelzahlungen, etc. werden dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben oder mit der nächsten fälligen Forderung verrechnet. Sofern der Kunde dies ausdrücklich wünscht und keine offenen Forderungen der MoCoPay bestehen, erfolgt die Rückerstattung auf die MoCoPay mitgeteilte Bankverbindung.
- 7.5. Der Kunde kommt neben den gesetzlich geregelten Fällen spätestens 30 Tage nach Rechnungserhalt bei Nichtleistung in Verzug. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, ist MoCoPay berechtigt, Verzugszinsen mit einem Zinssatz von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden bleibt vorbehalten.
- 7.6. MoCoPay ist berechtigt, sich aus einer vom Kunden geleisteten Sicherheit zu befriedigen, wenn der Kunde mit einer Zahlung im Verzug ist. Nimmt MoCoPay die Sicherheit in Anspruch, ist der Kunde verpflichtet, sie unverzüglich auf die ursprüngliche Höhe aufzufüllen, wenn die vertragliche Zusammenarbeit fortgesetzt wird. MoCoPay gibt die Sicherheit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses frei, sofern kein Sicherungsinteresse mehr besteht.

§ 8. Vergütung des Kunden

- 8.1. Soweit MoCoPay aufgrund vertraglicher Vereinbarung mit dem Kunden zur Zahlung einer Vergütung an den Kunden verpflichtet ist, erfolgt deren Auszahlung nach den folgenden Bestimmungen.
- 8.2. Die Vergütung an den Kunden wird bei Fälligkeit auf das von ihm zu benennende Konto ausgezahlt.
- 8.3. Die Auszahlung an den Kunden erfolgt, sobald und soweit MoCoPay selbst die Auszahlung der Anbietervergütung endgültig von den Vorlieferanten, insbesondere den Netzbetreibern oder anderen Dritten erhalten hat. Soweit der Kunde aus diesem Grund von MoCoPay zeitweilig oder endgültig keine Vergütung erhält, bleibt er dennoch zur Vergütung der von MoCoPay erbrachten Leistungen (z.B. Verbindungsentgelte) verpflichtet.

- 8.4. Die Auszahlung der Vergütung an den Kunden erfolgt spätestens zwei Wochen nach Eingang des entsprechenden Ausschüttungsbetrages des Vorlieferanten bei MoCoPay.
- 8.5. MoCoPay ist berechtigt, auf jeden fälligen Vergütungsanspruch einen Betrag von 10% als Sicherheit für etwaige Rückgriffsansprüche gegen den Kunden einzubehalten, höchstens jedoch insgesamt 20.000 EUR (in Worten: Zwanzigtausend Euro) auf alle fälligen Vergütungsansprüche des Kunden. MoCoPay ist berechtigt, bestehende Forderungen gegen den Kunden - gleich aus welchem Vertragsverhältnis - mit jedem Vergütungsanspruch des Kunden aufzurechnen und die Auszahlung entsprechend der Höhe der bestehenden Forderung zu kürzen.
- 8.6. MoCoPay ist berechtigt, die Vergütung für den Kunden nicht auszuzahlen, wenn MoCoPay hinreichend Grund hat anzunehmen, dass ihre Leistungen in rechts- bzw. vertragswidriger Weise genutzt werden, insbesondere, wenn ein Netzbetreiber, Serviceprovider oder Rechteinhaber MoCoPay darüber informiert, dass Anzeichen eines strafbaren oder in sonstiger Weise gesetzwidrigen Verhaltens im Zusammenhang mit dem Angebot oder der Nutzung der Leistungen von MoCoPay vorliegen. Wenn MoCoPay die Vergütung an den Kunden bereits ausgezahlt hat, ist MoCoPay berechtigt, die Vergütung zurückzufordern oder gegen sonstige Auszahlungsansprüche des Kunden zu verrechnen.

§ 9. Abtretung

- 9.1. Es wird klagestellt, dass der Kunde bei erfolgreicher Leistungserbringung unmittelbar gegenüber dem Endkunden eine Forderung in Höhe der mit diesem vereinbarten Vergütung erwirbt.
- 9.2. Der Kunde tritt hiermit die in Ziffer 9.1 bezeichneten Forderungen an MoCoPay ab. MoCoPay nimmt die Abtretung an.
- 9.3. Auf entsprechende Anfrage von MoCoPay ist der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet, auf Anforderung sämtliche für die Durchsetzbarkeit der Forderungen relevanten Unterlagen und Aufzeichnungen herauszugeben und nachzuweisen, dass die Leistung tatsächlich vom Endkunden angefordert wurde. Der Kunde ist verpflichtet, MoCoPay unverzüglich Umstände anzuzeigen, die einer Abtretung der Forderung entgegenstehen, so zum Beispiel eine Globalzession oder ein Abtretungsverbot.
- 9.4. MoCoPay ist berechtigt, sämtliche ihr gegenüber dem Kunden zustehende Forderungen an Dritte, insbesondere Mobilfunknetzbetreiber abzutreten. Der Kunde ist mit der Weitergabe der für die Rechnungserstellung und den Forderungseinzug notwendigen Daten durch MoCoPay einverstanden.

§ 10. Haftung

- 10.1. Wird der Kunde von seinen eigenen Kunden (Drittkunde) wegen eines Vermögensschadens in Anspruch genommen, der aufgrund von Telekommunikationsdiensten von MoCoPay im Sinne des TKG entstanden ist, und hat MoCoPay hierfür im Innenverhältnis zum Kunden einzustehen, dann haftet MoCoPay höchstens bis zu einem Betrag von 12.500 Euro je Schadensfall pro Drittkunde. Gegenüber der Gesamtheit der Drittkunden des Kunden ist die Haftung auf 1 Million Euro je schadensverursachendes Ereignis begrenzt. Übersteigen die Beträge, die mehreren Diensteanbie-

tern/Kunden aufgrund desselben schadensverursachenden Ereignisses zu leisten sind, diese Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung entfällt, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

- 10.2. Für andere Schäden (z.B. Sachschäden oder auch Vermögensschäden, die nicht auf Tele-kommunikationsdiensten im Sinne des TKG und die Inanspruchnahme durch Dritte beruhen) haftet MoCoPay für sich und ihre Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur, falls eine wesentliche Vertragspflicht schuldhaft in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt wurde oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist. Als wesentliche Vertragspflicht gilt eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der vertraglichen Vereinbarung/en überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Erfolgt die schuldhafte Verletzung einer solchen wesentlichen Vertragspflicht nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich, ist die Haftung der Höhe nach auf solche vertragstypischen Schäden begrenzt, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise vorhersehbar waren. Als vorhersehbarer Schaden wird ein Betrag in Höhe von maximal 12.500 Euro angenommen.
- 10.3. Die Haftung von MoCoPay nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen (z.B. nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes) bleibt hiervon unberührt.
- 10.4. Soweit die Haftung von MoCoPay wirksam ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, der sonstigen Mitarbeiter, Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von MoCoPay.
- 10.5. Die Haftung der Parteien für zugesicherte Eigenschaften oder Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit eines Menschen sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 10.6. Eine Haftungsbegrenzung oder ein Haftungsausschluss nach dieser Vereinbarung gilt auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, der Organe und sonstiger Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen der Parteien.
- 10.7. Mit Ausnahme der vertraglich vereinbarten Fälle, haftet weder MoCoPay noch der Kunde der jeweils anderen Vertragspartei für indirekte oder Folgeschäden, die sich aus oder im Zusammenhang mit den vertraglichen Vereinbarungen ergeben oder bei hypothetischem Verlauf ergeben könnten. Keine Partei haftet der anderen Partei für den wirtschaftlichen Erfolg der Zusammenarbeit.
- 10.8. Die in diesen AGB an anderer Stelle vereinbarten Haftungsbeschränkungen bleiben unberührt.

§ 11. Vertragsverstoß

- 11.1. Bei Feststellung eines Verstoßes gegen vertragliche oder gesetzliche Bestimmungen, erhebt MoCoPay für jeden Fall des Missbrauchs eine Vertragsstrafe in Höhe von 2.500,00 €, sofort fällig. Die Vertragsstrafe wird unabhängig von weiteren Vertragsstrafen der Netzbetreiber und/oder der Bundesnetzagentur (BNetzA) und Schadensersatzansprüchen betrachtet.

§ 12. Vertragsdauer und Kündigung

- 12.1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, werden Verträge zwischen den Parteien auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie können von jeder Partei schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.
- 12.2. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als Grund für eine fristlose Kündigung kommt neben einer schwerwiegenden Vertragsverletzung insbesondere die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen die andere Vertragspartei oder dessen Ablehnung mangels Masse in Betracht.

§ 13. Vertraulichkeit

- 13.1. Die Parteien verpflichten sich, während der Laufzeit der vertraglichen Vereinbarungen sowie drei Jahre über dessen Beendigung hinaus sämtliche ihnen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder anderweitig als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, geheim zu halten und, sofern nicht zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich, weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder in anderer Weise außerhalb des Vertragszwecks zu verwerten. Als Dritte gelten nicht die mit dem Kunden i.S.v. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen, soweit diese sich ihrerseits schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben.
- 13.2. Von der Geheimhaltungspflicht ausgenommen sind auf Nachweis die Informationen,
 - die einer Vertragspartei bereits vor Beginn der Vertragsverhandlung bekannt waren oder die von Dritten berechtigt als nicht vertraulich mitgeteilt werden;
 - welche die Parteien jeweils unabhängig voneinander entwickelt haben;
 - die ohne Verschulden oder Zutun der Parteien öffentlich bekannt sind oder werden oder
 - die aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offen zu legen sind.

Im letztgenannten Fall ist die andere Vertragspartei unverzüglich vor der Offenlegung zu informieren. Weitergehende gesetzliche Pflichten zur Vertraulichkeit bleiben unberührt.

§ 14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des mit dem Kunden geschlossenen Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- 14.2. Die vertraglichen Beziehungen der Vertragsparteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 14.3. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus den vertraglichen Vereinbarungen ist Oberhausen. MoCoPay ist daneben berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt. Dies gilt ebenso, falls der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt hat. MoCoPay ist jedoch berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.